

---

## 12 A 12682/90.OVG

---

**Gericht** OVG Rheinland-Pfalz **Aktenzeichen** 12 A 12682/90.OVG

**Entscheidungsart** Urteil **Datum** 07.10.1991

**veröffentlicht in** **rechtskräftig** Ja

### Leitsatz

Es bedarf keiner ausdrücklichen Satzungsregelung, mit der der jeweilige Anteil der Kosten festgelegt wird, die einerseits durch wiederkehrende Beiträge und die andererseits durch Benutzungsgebühren zu decken sind.

Zur Geeignetheit der "Größe des Wasserzählers" als Bemessungsmaßstab für wiederkehrende Beiträge.

Zur Berechnung der "festen Kosten", die durch wiederkehrende Beiträge umzulegen sind, wenn von der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch gemacht werden soll, wonach ausnahmsweise "feste Kosten" in Form von Benutzungsgebühren umgelegt werden können.

Zur Frage der Berücksichtigung von Kosten für die Vorhaltung der Löschwasserversorgung bei der Berechnung der Beiträge für die Wasserversorgung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Rechtsgebiete** Abgabenrecht, Beitragsrecht, Gebührenrecht, Wasserversorgungsrecht

**Schlagworte** Abgabenrecht, Beitrag, Beitragsrecht, Gebühr, Gebührenrecht, Kosten, Löschwasser, Löschwasserversorgung, Maßstab, Wasser, Wasserversorgung, Wasserversorgungsrecht, Wasserzähler, wiederkehrender Beitrag

**Normen** KAG § 5, KAG § 5 Abs 3, KAG § 5 Abs 3 S 1, KAG § 6, KAG § 6 Abs 2, KAG § 6 Abs 2 S 1, KAG § 6 Abs 6, KAG § 6 Abs 6 Nr 1, KAG § 10, KAG § 10 Abs 1, KAG § 10 Abs 2, KAG § 10 Abs 4, KAG § 10 Abs 4 S 1, KAG § 10 Abs 4 S 1 Nr 1, KAG § 11, KAG § 11 Abs 1, KAG § 17, KAG § 17 Abs 1, KAG § 20, KAG § 20 Abs 2, KAG § 20 Abs 2 S 1, KAG § 20 Abs 2 S 1 Nr 4

---

### Volltext

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

12 A 12682/90.OVG

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

wegen wiederkehrenden Wasserversorgungsbeitrags

hat der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1991, an der teilgenommen haben

...

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26. Juni 1990 - 2 K 97/89 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung ..., Flur 3, Parzelle Nr. 145, dessen Grundfläche 709 qm umfaßt. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut und an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen.

Mit Bescheid vom 23. Januar 1989 zog die Beklagte den Kläger unter anderem zu einem "wiederkehrenden Beitrag Wasser" in Höhe von 107,00 DM, in denen ein Mehrwertsteueranteil von 7,00 DM enthalten ist, heran. Der Bescheid trägt die Überschrift "Abgabenbescheid 1989" und in den Spalten hinter den Angaben "wiederkehrender Beitrag Wasser" in der Rubrik "Jahr/von-bis" jeweils die Eintragung "89/01-12". In einem Zusatz neben der Adresse ist angegeben "wiederkehrender Beitrag Wasser und Kanal gelten für das abgelaufene Jahr 1988 (§ 32 KAG)".

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger am 12. Juni 1989 beim Verwaltungsgericht Koblenz gegen seine Heranziehung zu einem "wiederkehrenden Beitrag Wasser" Klage erhoben, mit der er im wesentlichen geltend gemacht hat, daß aufgrund der Formulierungen im Abgabenbescheid unklar sei, ob der Beitrag für das Jahr 1988 oder für das Jahr 1989 erhoben werde. Im übrigen sei die Höhe des Beitrags, die sich gegenüber dem bisherigen Grundpreis verdreifacht habe, nicht nachvollziehbar. In der Vergangenheit eingetretene Verluste rechtfertigten die Heranziehung zu höheren Beiträgen nicht.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23. Januar 1989 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid des Kreisrechtsausschusses in vom 26. April 1989 - W 88/89 - bezüglich der Festsetzung wiederkehrender Beitrag/Wasser aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 26. Juni 1990 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt: Der Bescheid vom 23. Januar 1989 sei in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig. Allerdings könne dem Kläger nicht gefolgt werden, soweit dieser meine, daß der Veranlagungszeitraum in dem Bescheid nicht bestimmt genug definiert sei. Die Gesamtschau des Inhalts des Bescheides lasse erkennen, daß eine Veranlagung für das Jahr 1988 habe erfolgen sollen. Auch sei die Höhe des Beitrages nicht zu beanstanden. Die bisherigen Kalkulationen der Beklagten seien unzureichend gewesen, wodurch in der Vergangenheit hohe Verluste eingetreten seien. Daher seien für die Zukunft Beitragserhöhungen notwendig geworden. Weitere Aufklärungsmaßnahmen bezüglich der Höhe des Beitrags seien nicht angezeigt, da der Kläger nicht substantiiert dargelegt habe, weshalb die Beitragshöhe dennoch rechtswidrig sein solle.

Der Bescheid sei jedoch rechtswidrig, weil keine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags für die Wasserversorgung vorhanden sei. Wenn, wie hier, insbesondere aus der Satzung zu erkennen sei, daß feste Kosten nicht nur über einmalige Beiträge, sondern teilweise sowohl über wiederkehrende Beiträge als auch über Gebühren abgerechnet werden sollen, bedürfe es einer Festlegung in der Satzung bezüglich des jeweiligen genauen Anteils der festen Kosten, die in die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge bzw. der Benutzungsgebühren eingehen sollen. Da es an einer derartigen Festlegung mangle, sei die Satzung insoweit unwirksam und als Rechtsgrundlage für eine Beitragsheranziehung ungeeignet.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 14. November 1990 zugestellte Urteil am 4. Dezember 1990 die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt und dazu ausgeführt: Die vom Verwaltungsgericht geforderte Satzungsregelung bezüglich der Wasserversorgungsgebühr sei weder im Gesetz vorgeschrieben noch sonst erforderlich. Es handele sich um eine Regelung, die ausschließlich die Kalkulation und somit die Höhe des Beitrags betreffe. Eine entsprechende Festlegung werde in der Haushaltssatzung vorgenommen. In der Entgeltkalkulation, die gewissermaßen Bestandteil der Haushaltssatzung sei, sei darauf hingewiesen, daß von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 KAG Gebrauch gemacht werde und 50 v.H. der gesamten festen Kosten in die Benutzungsgebühren einbezogen würden. Dies alles werde im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung beschlossen, so daß davon ausgegangen werden könne, daß eine eindeutige Kostenaufteilung bezüglich des wiederkehrenden Beitrags einerseits und der Gebühr andererseits in einem Beschlußverfahren durch den Gemeinderat vorgenommen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 26. Juni 1990 2 K 97/89 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen der Beklagten mit Sach- und Rechtsausführungen entgegen. Insbesondere führt er aus, daß bei der Berechnung des Beitragsatzes Abzüge gemäß § 11 Abs. 3 KAG nicht vorgenommen worden seien, Personalkosten zu Unrecht berücksichtigt worden seien, darüber hinaus es versäumt worden sei, den Kostenanteil für die Vorhaltung der Löschwasserversorgung in Abzug zu bringen und daß schließlich gegen das Verbot der Doppelfinanzierung im Sinne des § 6 Abs. 6 KAG verstoßen worden sei.

Zur Frage, ob die Berücksichtigung eines Anteils der Personalkosten in Höhe von 152.000,00 DM als feste Kosten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, hat der Senat eine gutachterliche Äußerung des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dipl. ... vom 12. August 1991 eingeholt; auf diese gutachterliche Äußerung (BL. 124 - 129 der Gerichtsakten) wird verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, eine Beitragsakte der Beklagten und eine Widerspruchsakte des Kreisrechtsausschusses des - ...-Kreises (W 88/89) Bezug genommen. Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Der allein im Streit befindlichen, mit Bescheid vom 23. Januar 1989 geltend gemachten Forderung auf Zahlung eines' wiederkehrenden Beitrags zur Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde - für das Jahr 1988 in Höhe von 100,00 DM und eines Umsatzsteueranteils in Höhe von 7,00 DM fehlt es an einer wirksamen Rechtsgrundlage, so daß das Verwaltungsgericht den Bescheid insoweit zu Recht aufgehoben hat.

Allerdings vermag der Senat dem Verwaltungsgericht der für dessen Entscheidung maßgeblichen Meinung nicht zu folgen, wonach es der Beitragsforderung an einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage mangle, weil die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde n vom 22. Juli 1988 - ESW - einer Regelung entbehre, mit der der jeweilige Kostenanteil festgelegt werde, der durch wiederkehrende Beiträge einerseits und Gebühren andererseits abzudecken sei. Nachdem - wie auch das Verwaltungsgericht zunächst zutreffend dargelegt hat - § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 5. Mai 1986 (GVBL S. 103) eine derartige Regelung nicht fordert, besteht auch aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gebots der Normenklarheit und damit in Ansehung des Prinzips der Bestimmtheit des Tatbestandes kein Erfordernis zu der

vom Verwaltungsgericht vermißten ausdrücklichen Regelung in der Satzung: Die entsprechende Abgrenzung ergibt sich nämlich unmittelbar aus dem Kommunalabgabengesetz. Aus § 10 Abs. 1 KAG folgt, daß grundsätzlich Benutzungsgebühren zur Deckung der veränderlichen Kosten und wiederkehrende Beiträge zur Deckung der festen Kosten zu erheben sind. Damit ist in hinreichender Klarheit eine prinzipielle Zuordnung der einzelnen Abgabenarten zu den jeweiligen Kostenarten normiert und zugleich eine entsprechende Abgrenzung definiert, die den Anforderungen des Gebots der Normenklarheit und der Bestimmtheit des Tatbestands gerecht wird (so bereits Beschlüsse des Senats vom 4. April 1991 - 12 B 10265/91 .OVG - und vom 11. Juli 1991 - 12 B 10709./91 -). Ob die Beklagte bei der Beitragsveranlagung entsprechend dieser gesetzlichen Zuordnung verfahren ist und ob sie von den in § 10 Abs. 2 KAG zugelassenen Busnahmen von der Regelung des § 10 Abs. 1 KAG in der im Gesetz vorgesehenen Weise Gebrauch gemacht hat, ist kein Problem der Normenbestimmtheit, sondern allein eine Frage der richtigen Gesetzesanwendung bei der Ermittlung des Beitragssatzes, worauf unten noch einzugehen sein wird.

Weiterhin bedurfte es auch keiner abschließenden Beantwortung der in diesem Verfahren ebenfalls erörterten Frage, ob der in § 2 Abs. 2 ESW für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge bezüglich der Wasserversorgung in Anschluß an § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KAG vorgesehene Maßstab, der an "die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers" anknüpft, für den Bereich der Beklagten überhaupt geeignet ist, die an einen Beitragsmaßstab zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Es kann zwar nicht in Zweifel gezogen werden, daß "die Größe ... des Wasserzählers" (wobei anzunehmen ist, daß die "Größe" durch die Durchlaufkapazität pro Zeiteinheit bestimmt wird) grundsätzlich als Beitragsmaßstab dienen kann. Dies setzt jedoch voraus, daß die Größe des "eingebauten oder einzubauenden" Zählers nach dem Umfang der möglichen (d.h. zulässigen) baulichen oder damit vergleichbaren - also nicht nach der gerade zufällig vorhandenen tatsächlichen - Nutzung bestimmt wird. Nur so ist gewährleistet, daß die Zählergröße in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umfang steht, in dem die Wasserversorgungseinrichtung für das betreffende Grundstück vorgehalten wird; ein derartiger Zusammenhang ist notwendig, um einerseits der Forderung des § 17 Abs. 1 KAG gerecht zu werden, wonach wiederkehrende Beiträge "nach dem Umfang der Vorhaltung im Zeitpunkt der Herstellung oder des Ausbaus der Einrichtung zu bemessen" sind, und um andererseits dem Gebot des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG gerecht zu werden, das bestimmt, daß mit Beiträgen der Vorteil abzugelten ist, der sich aus dem Vorhalten einer Einrichtung ergibt (vgl. dazu u.a. Urteil des Senats vom 26. Oktober 1989 - 12 A 34/89 - = KStZ 1990, 234). Bedenken an dem auf die Zählergröße abstellenden Maßstab sind jedoch dann gegeben, wenn die Typik der in der Satzung jeweils vorgesehenen Zählergrößen dazu führt, daß für den ganz überwiegenden Teil der beitragspflichtigen Grundstücke eine einheitliche Zählergröße in Ansatz zu bringen ist, obwohl diese Grundstücke im beitragsrechtlichen Sinne gravierende Unterschiede in der (zulässigen) Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die auch in bezug auf den Umfang der Vorhaltung durchschlagen. Bei einer derartigen Sachlage ist ein an die Zählergröße anknüpfender Beitragsmaßstab nicht mehr geeignet, im erforderlichen Ausmaß die zwischen den jeweiligen Grundstücken bestehenden Unterschiede hinsichtlich der diesen - den Grundstücken - zuzuordnenden

Vorhaltekapazitäten und damit der beitragsrechtlich relevanten jeweiligen Vorteilmöglichkeiten zu erfassen, so daß in einem solchen Fall die Maßstabsregelung wegen Mißachtung des auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhenden Differenzierungsgebotes unwirksam ist (vgl. zu einem ähnlichen an die Grundstückseinheit anknüpfenden Maßstab BVerwG, KStZ 1984, 9).. Die Tatsache, daß im Bereich der Beklagten bei insgesamt 4.652 mit einem Wasserzähler versehenen Grundstücken allein 4.540 Grundstücke - bei 4 in Betracht kommenden Zählertypen – ein einheitlicher Zählertyp zugeordnet ist, legt die Vermutung nahe, daß bei den von der Beklagten für die Beitragsermittlung ausgewählten Zählertypen das Differenzierungsgebot nicht mehr in dem notwendigen Umfang berücksichtigt wird, weil mit einem Anteil von mehr als 97 v.H. der Beitragsveranlagungen die jeweiligen Grundstücke gleichbehandelt werden, was Letztlich auf die Anwendung eines rechtlich grundsätzlich unzulässigen, auf die Grundstückseinheit abstellenden Maßstabs hinausläuft (vgl. BVerwG, a.a.O.). Dies wäre nur dann hinzunehmen, wenn die beitragspflichtigen Grundstücke in dem genannten Anteil einer im wesentlichen einheitlichen baulichen oder damit vergleichbaren Nutzung zugeführt werden könnten. Ob dies der Fall ist, hängt von der am Bauplanungsrecht orientierten Nutzungsstruktur der im Bereich der Beklagten vorhandenen beitragspflichtigen Grundstücke ab. Eine diesbezügliche Beurteilung läßt sich jedoch nur aufgrund einer umfangreichen weiteren Sachaufklärung vornehmen, bei der die Nutzungsstruktur der Grundstücke anhand bauplanungsrechtlicher Unterlagen und - ggfs. - tatsächlicher Feststellungen ermittelt werden müßte, worauf vorliegend jedoch verzichtet werden kann, da sich die angegriffene Beitragsforderung aus einem anderen Grunde als rechtswidrig erweist.

Der Beklagten ist nämlich bei der Ermittlung des der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Beitragssatzes ein Fehler unterlaufen, der zu einem unzutreffenden Beitragssatz führt; da gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 KAG der Beitragssatz zwingend durch Satzung festzulegen ist und die Wirksamkeit einer derartigen Satzungsregelung unverzichtbare Voraussetzungen für eine Beitragserhebung ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG), mangelt es der mit dem angefochtenen Bescheid geltend gemachten Beitragsforderung an einer wesentlichen normativen Tatbestandsvoraussetzung, was zur Aufhebung des Bescheides führen mußte. Die Beklagte hat nämlich das sogenannte Verbot der Doppelfinanzierung, wie es in § 6 Abs. 6 KAG normiert ist, nicht hinreichend berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die kommunalen Gebietskörperschaften berechtigt, zur Deckung der festen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung wiederkehrende Beiträge zu erheben. Demnach ist bei der Berechnung des derartigen Beiträgen zugrunde zu legenden Beitragssatzes von den festen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung auszugehen. Diese Kosten hat die Beklagte anhand einer Berechnungsaufstellung vom 2. Dezember 1987 (Bl. 25 VA) ermittelt. Nach dieser Berechnungsaufstellung entfällt von den (angenommenen) Gesamtkosten für die Wasserversorgungseinrichtung für das Jahr 1988 in Höhe von 2.065.000,-) DM ein Betrag in Höhe von 1.128.000,00 DM auf die festen Kosten. Diese setzen sich aus Abschreibungen (670.000,00 DM), Zinsen (305.000,00 DM), Steuern (1.000,00 DM) und Personalkosten (152.000,00 DM) zusammen. Soweit der Senat ursprünglich wegen der Einbeziehung der Personalkosten in

Höhe von 152.000,00 DM in die „festen Kosten“ Bedenken hatte, haben sich diese aufgrund der vom Senat eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dipl.- vom 12 August 1991 (vgl. Bl. 124 ff GA) zerstreut. Der Gutachter ist nämlich zu dem Ergebnis gekommen, daß die Personalkosten in der genannten Höhe "dem Bereich der fixen Kosten zuzuordnen" sind, weil die Personalkosten insoweit zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Einrichtung aufgewandt werden müssen, so daß die Beklagte aus betriebswirtschaftlicher Sicht (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG) berechtigt war, auch den Betrag in Höhe von 152.000,00 DM in die "festen Kosten" miteinzubeziehen.

Nachdem somit feststeht, daß bei der Berechnung des Beitragssatzes ein Betrag in Höhe von 1.128.000,00 DM als "feste Kosten" in Ansatz zu bringen ist, ist des weiteren zu berücksichtigen, daß aus der oben erwähnten Berechnungsaufstellung vom 2. Dezember 1987 zu entnehmen ist, daß die Beklagte von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch machen wollte, wonach, "um Anreize zum sparsamen Wasserverbrauch zu geben, feste Kosten einzelner oder aller Kostenträger, aber nicht mehr als 50 .v.H. der gesamten festen Kosten einschließlich der durch einmalige Beiträge ersparten Abschreibungen und Zinsen, in Benutzungsgebühren einbezogen werden" können. Nachdem weiterhin aus der Berechnungsaufstellung zu ersehen ist, daß nach dem Willen der Beklagten der in der soeben erwähnten Vorschrift genannte zulässige Vomhundertsatz mit 50 v.H. voll ausgeschöpft werden sollte, war von dieser Vorgabe ausgehend, zunächst der Anteil der festen Kosten zu bestimmen, der in Form von Gebühren umgelegt werden sollte, und dieser Betrag von den ohne Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG an sich in Form von wiederkehrenden Beiträgen umzulegenden festen Kosten in Abzug zu bringen, was zu dem Betrag führt, der die Bezugsgröße für den Betrag ist, der in Form von wiederkehrenden Beiträgen nur noch umzulegen ist.

Zur Ermittlung des in Form von Gebühren umzulegenden Betrages ist nicht, wie die Beklagte dies unzutreffend getan hat, von einem Betrag in Höhe von 1.327.000,00 DM auszugehen, der sich aufgrund einer Addition der - oben erwähnten - festen Kosten (1.128.000,00 DM) und der "Auflösung der Beiträge (empfangene Ertragszuschüsse) Laut Wirtschaftsplan 1988" in Höhe von 115.000,00 DM sowie "7 96 Zinsen auf noch nicht aufgelöste Beiträge" in Höhe von 84.000,00 DM ergibt. Dieser Betrag wäre nur dann in Ansatz zu bringen, wenn bei der Ermittlung der festen Kosten gemäß § 6 Abs. 6 KAG die Auflösung und die Verzinsung der bereits in der Vergangenheit erbrachten einmaligen Beiträge berücksichtigt worden wäre. Dies ist jedoch, wie die Beklagte aufgrund des Aufklärungsbeschlusses vom 2. Mai 1991 mit Schreiben vom 13. Mai 1991 mitgeteilt hat, nicht der Fall. Daher ist vielmehr lediglich von dem von der Beklagten angegebenen Betrag von 1.128.000,00 DM auszugehen. Etwas anderes /ergibt sich auch nicht aus der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG. Wenn es dort heißt, daß ein festzulegender Vomhundertsatz der gesamten festen Kosten "einschließlich der durch einmalige Beiträge ersparten Abschreibungen und Zinsen" in Benutzungsgebühren einbezogen werden können, so wird mit dem wörtlich zitierten Letzten Halbsatz - insbesondere durch den Gebrauch des Wortes "einschließlich" (und nicht etwa des Wortes "zuzüglich") - nur klargestellt, daß auch die in dem Zitat genannten Rechnungsposten zu den festen Kosten gehören; die

Regelung ist also nicht als eine Ermächtigungsgrundlage für eine gesonderte zusätzliche Einrechnung der genannten Rechnungsposten bei der Ermittlung des in Form von Gebühren umzulegenden Anteils der festen Kosten zu bewerten. Da die Beklagte gemäß § 10 Abs. Satz 3 KAG einen Anteil von 50 v.H. der festen Kosten in Form von Gebühren umzulegen beabsichtigt, entspricht dieser Anteil somit der Hälfte des Betrages von 1.128.000,00 DM, also 564.000,00 DM.

Zur Ermittlung des Betrages, der in Form von wiederkehrenden Beiträgen umzulegen ist und der somit die Grundlage für die Berechnung des Beitragssatzes bildet, ist wiederum von den festen Kosten in Höhe von 1.128.000,00 DM auszugehen. Da - wie bereits oben dargelegt - bei der Errechnung dieses Betrages dem Verbot der Doppelfinanzierung des § 6 Abs. 6 KAG noch nicht Rechnung getragen wurde, waren, was die Beklagte unterlassen und was ebenfalls zu einem Fehler in der Berechnung des Beitragssatzes geführt hat, von dem Betrag in Höhe von 1.128.000,00 DM die "Auflösung der Beiträge" in Höhe von 115.000,00 DM und die "Zinsen auf noch nicht aufgelöste Beiträge" in Höhe von 84.000,00 DM (wie sie sich aus der Aufstellung vom 2. Dezember 1987 ergeben) in Abzug zu bringen, was zu einem Betrag von 929.000,00 DM (= 1.128.000,00 DM - 199.000,00 DM) führt. Von diesem an sich in Form von wiederkehrenden Beiträgen umzulegenden Betrag ist, da von der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch gemacht werden soll, der oben ermittelte, in Form von Gebühren umzulegende Betrag in Höhe von 564.000,00 DM abzuziehen, so daß ein Betrag in Höhe von 365.000,00 DM verbleibt (= 929.000,00 DM - 564.000,00 DM). Dies bedeutet, daß statt des von der Beklagten ermittelten Betrages in Höhe von 464.500,00 DM, bei dessen Ermittlung das Doppelfinanzierungsverbot nicht hinreichend beachtet worden ist, ein solcher von 365.000,00 DM bei der Berechnung des Beitragssatzes zugrunde zu legen ist. Folgt man der Methode der Beklagten zur Berechnung des konkreten Beitragssatzes (Die jedoch ebenfalls methodisch unzutreffend ist, weil die Beklagte entgegen der entsprechenden Satzungsregelung (vgl. § 2 Abs. 2 ESW) und entgegen der tatsächlichen Gegebenheiten (vgl. Sitzungsniederschrift vom 19. September 1991 - BL. 144 GA) von (einheitlich) "4.650 beitragspflichtigen Grundstücken" und nicht von Wasserzählern unterschiedlicher Typik ausgegangen ist.), dann ergibt sich statt des von der Beklagten festgelegten Beitragssatzes in Höhe von 100,00 DM pro Grundstück (errechnet wurde ein Betrag von 99,90 DM pro Grundstück) ein solcher von nur 78,49 DM pro Grundstück (= 365.000,00 DM: 4.650 beitragspflichtige Grundstücke). Dies bedeutet, daß die Norm, in der der Beitragssatz festgelegt ist, inhaltlich fehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

Aufgrund dieses Ergebnisses bestand für den Senat keine Veranlassung, der in dem gegenwärtigen Verfahren ebenfalls aufgeworfenen Frage nachzugehen, ob bei der Ermittlung des Beitragssatzes ein Kostenanteil für die Vorhaltung der Löschwasserversorgung in Abzug zu bringen ist. In diesem Zusammenhang ist lediglich darauf hinzuweisen, daß eine Beitragspflicht nur in dem Umfang besteht, in dem die beitragsbegründende Einrichtung zur Trink- und Brauchwasserversorgung für das jeweils beitragspflichtige Grundstück vorgehalten wird. Da die Löschwasserversorgung für die "Allgemeinheit" und nicht für den einzelnen Grundstückseigentümer vorgehalten wird (vgl. zur Brandbekämpfung als polizeilicher Aufgabe Drews/Wacke/Vogel/ Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. S. 69 f.; vgl. auch § 2 sowie § 35 LBKG), bestehen grundsätzlich



erhebliche Bedenken, die auf die Vorhaltung der Löschwasserversorgung entfallenden Kosten in Form von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz umzulegen (vgl. zur ähnlichen Problematik der sog. "Außenbereichsentwässerung" Urteil des Senats vom 26. September 1990 - 12 A 10007/89.OVG -). Allerdings ist, auch darauf hinzuweisen, daß in Anlehnung an die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KAG eine Einbeziehung des die Löschwasserversorgung betreffenden Kostenanteils in den beitragsfähigen Aufwand möglicherweise dann hinzunehmen ist, wenn der Kostenanteil nicht "erheblich" ist, wobei gegenwärtig noch ungeklärt ist, wo die "Erheblichkeitsgrenze" liegt.

Schließlich ist noch anzumerken, daß die Beklagte auch nicht berechtigt war, einen Umsatzsteueranteil umzulegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats fehlt es nämlich insoweit an einer gesetzlichen Grundlage (vgl. u.a. Urteil vom 4. Juli 1991 - 12 A 10191/90.OVG sowie Beschlüsse vom 18. April 1991 - 12 B 12786/90.OVG -, und vom 11. Juli 1991 - 12 B 10709/91.OVG -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten des Verfahrens folgt aus § 167 VwGO und § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht ersichtlich sind.

#### Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 107,00 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 und § 14 GKG).